



Kindertagesstätte Makena Ipsach, Höhestasse 9b, 2563 Ipsach

Betriebskonzept

in Kraft seit 01. Juli 2006

Änderungen

- vom 13. August 2007
- vom 08. Juni 2009
- vom 07. Juni 2010

in Kraft seit

- 01. September 2007
- 01. August 2009
- 01. August 2010

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|------------------|
| 1. Sinn und Zweck - Ziele und Grundsätze | 3 |
| 2. Ermächtigung / Anerkennung KiTas | 3 |
| 3. Trägerschaft | 3 |
| 4. Organigramm | 3 |
| 5. Aufsichtsbehörde | 4 |
| 6. Kita-Team | 4 |
| 7. Verbindungsperson Kita - Schulkommission | 4 |
| 8. Kindergruppe | 4 |
| 9. Aufnahmekriterien / Prioritäten | 4 |
| 10. Öffnungszeiten | 5 |
| 11. Aufenthaltsregelung | 5 |
| 12. Eingewöhnungszeit | 5 |
| 13. Voraussetzungen der Eltern | 5 |
| 14. Kleidung, eigene Spielsachen, Esswaren | 5 |
| 15. Krankheit | 6 |
| 16. Versicherung | 6 |
| 17. Kündigung | 6 |
| 18. Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| 19. Aufhebung Bestimmungen | 6 |
| 20. Inkrafttreten | 6 |
| 21. Genehmigung | 6 |
| Anhang 1 / Tarifberechnungen (Betreuungsgebühren) und Tarif | 7 |
| Anhang 2 / Pädagogisches Konzept | separate Beilage |

Das vorliegende Konzept gibt Auskunft über den Betrieb und die Aufnahmebedingungen sowie weitere Bestimmungen der Kindertagesstätte Makena (in der Folge Kita genannt).

1. Sinn und Zweck - Ziele und Grundsätze ¹⁾

Die Kita ist eine Institution zur ausserfamiliären und professionellen Kinder- und Jugendbetreuung mit einer klar definierten Tagesstruktur. In der Kita werden Kinder ab 14 Wochen bis zum obligatorischen Schuleintritt betreut. Die Kita hat zum Ziel, die Kinder in ihrer körperlichen, sozialen, emotionalen und intellektuellen Entwicklung zu fördern (siehe pädagogisches Konzept).

Geborgenheit, Freiraum und Strukturen schaffen eine Atmosphäre, in welcher altersgerechtes Zusammenleben über familiäre und kulturelle Grenzen hinweg gelernt werden kann.

2. Ermächtigung / Anerkennung KiTas ¹⁾

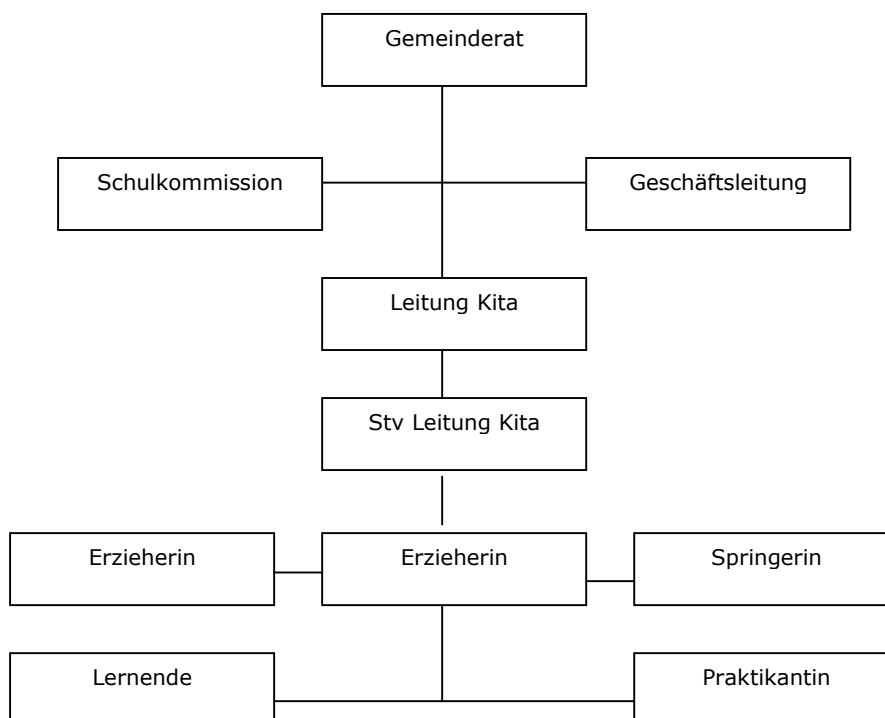
Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 12.12.2005.

Die Kita ist seit Dezember 2002 vom Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTas) anerkannt.

3. Trägerschaft

Trägerin der Kita ist die Einwohnergemeinde Ipsach.

4. Organigramm ¹⁾



¹⁾ Änderung vom 07.06.2010, in Kraft seit 01.08.2010

5. Aufsichtsbehörde

Der Gemeinderat Ipsach ist zuständig für die Aufsicht der Kindertagesstätte Ipsach.

6. Kita-Team

Neben den Stellenbeschreibungen gelten für das Kita-Team die gleichen Vorschriften wie für die übrigen Gemeindemitarbeitenden. Alle Mitarbeitenden verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung.

Die Leitung der Kita ist der Schulkommission in strategischer und der Geschäftsleitung Gemeinde in personeller Hinsicht direkt unterstellt. Die übrigen Mitarbeitenden sind der Leitung der Kita unterstellt.

7. Verbindungsperson Kita - Schulkommission ¹⁾

Das Präsidium der Schulkommission ist Verbindungsperson zwischen der Kita und der Schulkommission. Diese Person wird von der Kita-Leitung über alles, was die Kita betrifft, informiert. Alle Informationen die an die Gemeinde gehen, werden auch an die Verbindungsperson weitergeleitet. Die Verbindungsperson vertritt die Interessen der Kita gegenüber der Schulkommission und die Interessen der Schulkommission gegenüber der Kita.

8. Kindergruppe

Die Kita Ipsach hat eine Kindergruppe mit familienähnlicher Struktur. Es werden Kinder verschiedenen Alters betreut. Die Gruppe umfasst 12 Plätze.

9. Aufnahmekriterien / Prioritäten

Grundsätzlich werden Kinder aus allen sozialen Schichten aufgenommen.

Es werden Kinder ab 14 Wochen bis zum obligatorischen Schuleintritt aufgenommen. Falls nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, kann die Standortgemeinde Kindern den Vorrang einräumen,

- a die in der Standortgemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt haben,
- b für deren Aufnahme eine Dringlichkeit besteht.

Dringlichkeit für die Aufnahme eines Kindes kann gegeben sein, wenn

- a die Eltern oder Erziehungsberechtigten allein erziehend sind oder zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen,
- b aufgrund der sozialen Situation eine prioritäre Aufnahme des Kindes geboten ist.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Kita.

¹⁾ Änderung vom 08.06.2009, in Kraft seit 01.08.2009

10. Öffnungszeiten

Die Kita ist von Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr durchgehend geöffnet.

Sie ist jeweils 2 Wochen im Sommer, über Weihnacht/Neujahr, an Samstagen und Sonntagen sowie an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen geschlossen.

Die Schulkommission Ipsach behält sich vor, die Öffnungszeiten nach Bedarf zu ändern.

11. Aufenthaltsregelung

Die Kita Ipsach muss pro Woche mindestens wie folgt besucht werden:

An 2 Halbtagen oder an einem ganzen Tag.

| Die Kinder werden gebracht zwischen | und abgeholt | |
|--|------------------------------|---|
| 06.30 und 09.00 Uhr | bis 18.30 Uhr | Ganztags |
| 06.30 und 09.00 Uhr | zwischen 11.30 und 12.00 Uhr | Halbtags vormittags ohne Mittagessen |
| 06.30 und 09.00 Uhr | zwischen 13.30 und 14.00 Uhr | Dreivierteltag vormittags mit Mittagessen |
| 13.30 und 14.00 Uhr | bis 18.30 Uhr | Halbtags nachmittags ohne Mittagessen |
| 11.30 und 12.00 Uhr | bis 18.30 Uhr | Dreivierteltag nachmittags mit Mittagessen |

12. Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Kita-Team ausserordentlich wichtig. Das erste Treffen dient dem gegenseitigen kennen lernen. Nachher haben die Eltern die Möglichkeit das Kind während den ersten zwei Wochen, bis es sich an die Betreuerinnen/die Betreuer und an die anderen Kinder gewöhnt hat, zu begleiten oder auch nur für kürzere Zeit in die Kita zu bringen.

13. Voraussetzungen der Eltern

Die Eltern sorgen für den regelmässigen Kita-Besuch ihres aufgenommenen Kindes. Abwesenheiten eines Kindes sind von den Eltern der Kita-Leitung vor Beginn der täglichen Besuchszeiten, unter Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer, zu melden. Tägliche Kontakte der Eltern mit dem Kita-Team sind anzustreben. Die aktive Zusammenarbeit der Eltern bei Organisation von Anlässen (Elternabend, Kinderanlässe usw.) ist erwünscht.

14. Kleidung, eigene Spielsachen, Esswaren

Die Kinder sollen der Witterung entsprechend angepasste Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollen stets in der Kita zur Verfügung stehen (Hausschuhe, Gummistiefel, Regenschutz, Pampers). Selbstverständlich darf das Kind seine Kuscheltiere und den Nuggi mitbringen. Für Spielsachen, die in die Kita genommen werden, kann keine Verantwortung übernommen werden. Die Eltern werden gebeten, den Kindern keine Esswaren mitzugeben. (Ausnahme: Geburtstags- und Abschiedsfeste).

15. Krankheit

Bei Krankheit oder Unfall kann das Kind in der Regel nicht in die Kita gebracht werden. Bei Erkrankung des Kindes in der Kita werden die Eltern sofort benachrichtigt. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt gemeldet werden. Ebenso sollte die Leitung der Kita über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

16. Versicherung

Die Eltern sind für Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung verantwortlich. Die Kita verfügt über eine Betriebshaftpflicht. Auf dem Weg zur und von der Kita steht das Kind unter der Verantwortlichkeit der Eltern.

17. Kündigung ¹⁾

Der Betreuungsplatz kann durch die Eltern oder durch die Leitung der Kita mit einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens am letzten Tag der Kündigungsfrist in Besitz der Kita-Leitung sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Elternbeitrag trotzdem zu bezahlen.

Sind die Eltern mit der Kündigung nicht einverstanden, können sie innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Kündigung eine Überprüfung durch die Schulkommission verlangen

18. Allgemeine Bestimmungen

Die „Elternbeiträge für die Kindertagesstätte Ipsach“ sind Bestandteil des Betreuungsvertrags mit den Eltern.

19. Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

- Reglement für die Kindertagesstätte vom 30.05.1991
- Tarif Elternbeiträge vom 12.05.1997

20. Inkrafttreten

Das Betriebskonzept mit den Anhängen I (Tarifberechnungen) und II (pädagogisches Konzept) tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

21. Genehmigung

Das Betriebskonzept wurde am 20. März 2006 durch den Gemeinderat genehmigt.

Gemeinderat Ipsach

Paul Zaugg
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter

¹⁾ Änderung vom 13.08.2007, in Kraft seit 01.09.2007

Anhang I

Tarifberechnungen (Betreuungsgebühren)

Art. 1 ¹ Die Gebühren für die Betreuung bemessen sich nach

- a dem Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern oder Erziehungsberechtigten (massgebendes Monatseinkommen),
- b der Betreuungsdauer,
- c der Familiengrösse,
- d einem nach sozialen Kriterien angesetzten Minimal- und auf die Normkosten der Leistungsangebote abgestimmten Maximaltarif.

² Der Tarifansatz wird pro Betreuungstage festgelegt.

Art. 2 ¹ Das für die Berechnung der Gebühr massgebende monatliche Einkommen der Eltern oder Erziehungsberechtigten umfasst

- a den Bruttolohn, einschliesslich Anteil 13. Monatslohn,
- b Ersatzeinkommen, Gratifikationen, Sozial- und Kinderzulagen, Unterhaltsbeiträge und Renten,
- c Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge, sofern sie den Betrag von 2'000 Franken pro Jahr übersteigen,
- d Einkünfte aus Vermögen sowie der auf einen Monat umgerechnete Anteil von fünf Prozent des Betrages, der ein steuerbares Vermögen von 100'000 Franken übersteigt,
- e einen Haushaltsbeitrag von 800 Franken von der oder dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin oder Partner eines Elternteils ohne gemeinsame Kinder.

² Bei Selbständigerwerbenden ist an Stelle des Einkommens gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b das auf einen Monat umgerechnete steuerbare Einkommen zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent massgebend.

³ Bei nachweislich unregelmässigem Einkommen ist der Durchschnittswert des letzten Jahres massgebend.

⁴ Bei der Berechnung des Einkommens fallen ausser Betracht

- a der Betrag, den ein Elternteil als Unterhaltsbeitrag an ausserhalb des gemeinsamen Haushalts lebende unmündige Kinder bezahlen muss,
- b Sozialhilfeleistungen.

⁵ Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden die beiden Einkommen zusammengerechnet. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder erfolgt die Zusammenrechnung erst nach fünf Jahren faktischen Zusammenlebens.

⁶ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben die erforderlichen Angaben zu belegen. Diese sind von der Leitung der Kita zu überprüfen. Kann infolge mangelnder oder fehlender Angaben sowie bei missbräuchlichen Angaben das anrechenbare Einkommen nicht ermittelt werden, wird der Maximaltarif verrechnet.

Art. 3 Die zur Gebührenberechnung massgebende Betreuungsdauer entspricht der vereinbarten Anzahl Betreuungstage.

Art. 4 ¹ Übersteigt die Anzahl der Familienmitglieder zwei Personen, reduziert sich der Stundentarif um 1.00 Franken für jedes weitere Familienmitglied, wobei der Minimaltarif von 0.65 Franken pro Betreuungsstunde nicht unterschritten werden darf.

² Massgebend ist die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder (Eltern oder Erziehungsberechtigte und Kinder, denen gegenüber sie unterstützungspflichtig sind).

³ Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben, werden mitgezählt, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihnen gegenüber unterstützungspflichtig sind und sie auch tatsächlich unterstützen.

Art. 5 ¹ Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt sieben Franken je Kind und Tag.

² Erfolgt keine mündliche Abmeldung des Kindes bis spätestens um 09.00 Uhr an das Personal der Kindertagesstätte, wird die Gebühr für das Mittagessen vollumfänglich gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt. ¹

¹) Eingefügt am 08.06.2009, in Kraft seit 01.08.2009